

Stimmung der individuellen Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Interessen dienen (§§ 12, 43 Abs. 2 ZGB). Damit wird erneut unterstrichen, daß die Kaufverträge eine hohe Wirksamkeit der Versorgung der Bevölkerung mit den zur Verfügung stehenden Warenfonds zum Ziel haben.

Die Realisierung dieser spezifischen Rechtspflichten kann juristisch auf verschiedene Weise gesichert werden. Wie bei den allgemeinen Versorgungspflichten ist auch hier auf die leitungsmäßige Einflußnahme der zuständigen staatlichen Organe auf die Handelseinrichtungen als Hauptform zu verweisen. Darüber hinaus hängt von der Erfüllung dieser Pflichten maßgeblich ab, ob die abgeschlossenen Kaufverträge tatsächlich ihrem Ziel, der Befriedigung bestimmter materieller oder kultureller Bedürfnisse des betreffenden Käufers zu dienen, gerecht werden. Ist dies einmal nicht der Fall, weil der Einzelhandelsbetrieb seine Rechtspflichten bei der Vorbereitung und dem Abschluß eines Kaufvertrags nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, dann sieht das ZGB Maßnahmen vor, die die Übereinstimmung der Interessen wiederherstellen. Diese Maßnahmen können in der Rückgängigmachung des Kaufes, in Garantieansprüchen sowie in Schadenersatzansprüchen bestehen. Sie können auch mit Hilfe der Gerichte durchgesetzt werden, wenn eigene Bemühungen der Beteiligten um eine Beilegung des Konflikts oder Eingaben des Bürgers an zuständige Leitungsorgane nicht zur Klärung geführt haben.

Information und Beratung

Die Anwendung moderner Verkaufsformen, insbesondere des Selbstbedienungskaus oder des Kaufs nach Muster, darf die notwendige Beratung und Betreuung der Käufer nicht beeinträchtigen. Die mit solchen Verkaufsformen verbundene Rationalisierung der Arbeit der Verkaufskräfte soll in bestimmtem Umfang auch mehr Möglichkeiten zum sachkundigen Verkaufsgespräch einräumen. Die Pflicht der Verkaufseinrichtung, den Käufer beim Einkauf sachkundig zu beraten (§ 137 Abs. 1 ZGB), hat insbesondere die Unterrichtung über Gebrauch, Bedienung- und Behandlung der Ware zum Inhalt, erschöpft sich aber nicht hierin. Der Käufer hat das Recht, aus dem Warenangebot diejenige Ware auszuwählen, die am besten seinen spezifischen Bedürfnissen gerecht wird. Dazu ist es notwendig, daß dem Bürger ein Überblick über die unterschiedlichen Waren gegeben wird, die für den Kauf in Frage kommen, damit er die für ihn günstigste Kaufentscheidung treffen kann. Hierin ist die Darlegung der spezifischen Eigenschaften und Behandlungserfordernisse der betreffenden Erzeugnisse eingeschlossen. Es geht darum, sowohl Fehlkäufe als auch einen vorzeitigen Verschleiß durch Behandlungsfehler infolge unzureichender Beratung oder gar falscher Information zu vermeiden.

Rechtsfolgen bei Verletzung der Beratungspflicht

Dem Käufer stehen Garantieansprüche zu, wenn bestimmte Eigenschaften der Ware vom Verkäufer zugesichert wurden oder die Ware für einen besonderen Verwendungszweck des Käufers für geeignet erklärt wurde, ohne daß diese Eigenschaften oder die Eignung für den besonderen Verwendungszweck tatsächlich gegeben sind (§148 Abs. 2 ZGB). Die Ware gilt insoweit als mangelhaft, und der Käufer kann darüber hinaus den durch den Mangel verursachten Schaden ersetzt verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist (§ 156 ZGB). Entsteht dem Käufer durch die Verletzung der Beratungspflicht bei der Vorbereitung des Kaufvertrags in anderer Weise ein Schaden, kann der Käufer diesen nach den Bestim-

mungen der §§ 92 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB ebenfalls ersetzt verlangen.

Komplizierter ist die Rechtslage, wenn der Käufer den Kauf rückgängig machen will, weil er eine solche Ware nicht kaufen wollte und er sich infolge der nicht sachkundigen oder unzureichenden Beratung zum Kauf entschlossen hat. Dies wäre nur über die Anfechtung des Vertrags (§ 70 ZGB) möglich. Ein Käufer kann den Vertrag jedoch nur dann anfechten, wenn er sich bei dessen Abschluß über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand oder wenn seine Erklärung fehlerhaft übermittelt wurde. Das gleiche gilt, wenn die Erklärung auf arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung beruht. Die letzteren Fälle können aus dieser Betrachtung ausgeschlossen bleiben.

In der Regel wird der Käufer sich nicht über den Inhalt seiner Erklärung geirrt haben, und seine Erklärung wird auch nicht fehlerhaft übermittelt worden sein. Er unterlag vielmehr einem Irrtum über bestimmte Eigenschaften oder über die Eignung der Ware für einen besonderen, für seine Entscheidung zum Kauf wesentlichen Verwendungszweck. Bei enger Auslegung des § 70 Abs. 1 ZGB könnte eine Anfechtung jedoch hierauf nicht unterstützt werden, und der Käufer müßte sein Ziel über die Geltendmachung des Garantieanspruchs der Preisrückzahlung (§ 151 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) oder des Schadenersatzes (§§92 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB) zu erreichen versuchen. Er käme letztlich zum Ziel, wenn auch wesentlich umständlicher. Deshalb ist es m. E. sinnvoller, dem Irrtum über den Inhalt der Erklärung den Irrtum über die Eigenschaften einer Sache gleichzusetzen — und zwar über solche Eigenschaften, die für den Anfechtenden so bedeutungsvoll sind, daß er bei Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte./II/

Nicht zur Anfechtung berechtigt dagegen der Irrtum im Motiv, das dem Kauf zugrunde lag, es sei denn, daß zugleich einer der vorstehenden Sachverhalte gegeben ist.

Funktionsprobe technischer Konsumgüter

Beim Kauf technischer Konsumgüter ist es notwendig, daß diese Gegenstände dem Käufer vorgeführt werden und ihre Funktionsweise erläutert wird. Damit kann zugleich auch ihr einwandfreies Funktionieren überprüft werden. Eine Rechtspflicht zum Vorführen besteht immer dann, wenn das nach Art und Beschaffenheit der Ware in der Verkaufseinrichtung möglich ist (§ 137 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Müßte aber beispielsweise ein Heißwasserspeicher erst installiert werden, um ihn in Funktion vorführen zu können, kann der Kunde dies in der Verkaufseinrichtung nicht verlangen. Er ist jedoch ausreichend über Gebrauch, Bedienung und Behandlung zu informieren.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, daß für hochwertige technische Konsumgüter präzisierende Regelungen bestehen. Danach sind solche Konsumgüter vor allem in denjenigen Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels anzubieten, in denen sowohl die erforderlichen technischen Voraussetzungen bestehen als auch eine sachkundige Beratung durch Fachkräfte möglich ist. Das trifft insbesondere für Verkaufseinrichtungen des Kontaktringsystems und für Industrievertriebe zu.

Hochwertige technische Konsumgüter sind dem Kunden prinzipiell in Funktion vorzuführen. Werden die Geräte dem Käufer aus Lagern des Groß- und Einzelhandels

/II/ Da § 70 ZGB den Irrtum über solche Eigenschaften der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, nicht erwähnt, kann daraus geschlossen werden, daß der Irrtum hierüber begrifflich im Irrtum „über den Inhalt der Erklärung“ mit erfaßt werden soll.